

**Fachtagung „Evaluation zur Umsetzung der Rahmenempfehlung Frühförderung in NRW“
am 25.01.2013,
Gelsenkirchen**

Michael Brohl, Freie Wohlfahrtspflege NRW

**Ergebnisse der Evaluation zur Umsetzung der Rahmenempfehlung Frühförderung in NRW
aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege in NRW**

Die LAG Freie Wohlfahrtspflege in NRW setzt sich – entsprechend ihrem Selbstverständnis – dafür ein, dass

- behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder ein qualitativ gutes, wohnortnahes Hilfsangebot zur Verfügung steht,
- die Rahmenbedingungen, also die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen, so gestaltet werden, dass das Hilfs- und Unterstützungsangebot für behinderte Kinder vom Säugling bis zum Schulalter flächendeckend in NRW zur Verfügung steht und wirkungsvoll, wirtschaftlich und effizient erbracht wird,
- die Leistungserbringung durch unsere Träger wirtschaftlich erbracht werden kann. Dazu gehört auch Planungssicherheit und eine Finanzierung der Leistungen, die die Entlohnung der Mitarbeiter/innen gemäß tarifvertraglicher Verpflichtungen ermöglicht.

Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass die Komplexleistung Frühförderung ein sinnvolles und gutes Angebot für behinderte oder von einer Behinderung bedrohten Kindern und ihren Eltern ist.

Herauszuheben ist hier, dass die Erfahrungen mit der Komplexleistung gezeigt haben, dass das Angebot insbesondere „den schwerbehinderten Kindern sowie behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in sozial schwierigen Situationen und ihren Eltern zu Gute kommt“.

Die FW wird sich daher weiterhin dafür einsetzen, dass dieses Angebot von ihren Trägern auch dort angeboten wird, wo sich die Rahmenbedingungen derzeit noch als schwierig darstellen und

die Träger nachvollziehbarerweise bisher davon Abstand nehmen, ein solches Angebot aktiv zu initiieren.

Wenn die Komplexleistung Frühförderung aber ein sinnvolles und wichtiges Angebot darstellt, darf es nicht sein, dass dieses Leistungsangebot Kindern in 27 von 53 Gebietskörperschaften in NRW nicht zur Verfügung steht. 20 der 27 kommunalen Gebietskörperschaften liegen in Westfalen Lippe.

Die Handlungsempfehlungen geben uns konkrete Hinweise, welchen Beitrag Landesministerien, Krankenkassen, Sozialhilfeträger und Freie Wohlfahrtspflege dazu leisten können, dass die Komplexleistung flächendeckend in NRW angeboten wird.

Dabei kann es aber nicht nur um ein Ausweiten in die Fläche gehen.

Ziel sollte eine vergleichbare Leistungserbringung der Komplexleistung in beiden Landesteilen sein.

Das ISG kommt im Rahmen der Evaluation zu dem Schluss, dass sich auch „erhebliche Unterschiede in der Leistungserbringung und in der Vergütung“ herausgebildet haben. Dies hat erhebliche qualitative Unterschiede im Leistungsgeschehen zur Folge. Folgerichtig wird empfohlen, auf der Basis der Erfahrungen Standards zu Strukturen und Prozessen zu entwickeln, die Aussagen zum Zugangsverfahren, zu den Leistungsinhalten und den Regelungen des Leistungsumfangs enthalten. Diese Mindeststandards sollen dann flächendeckend in NRW gelten. Wir halten insbesondere Standards zum Zugangsverfahren, zur Dauer der Fördereinheiten, zur Auslastungszeit und zur Beratung der Erziehungsberechtigten für dringend erforderlich. Ebenso ist ein landesweit einheitliches Kalkulationsschema notwendig, das einen entscheidenden Beitrag zu einer transparenteren Verhandlungsführung beisteuern kann. Die FW wird sich dafür einsetzen, dass diese Standards entwickelt- und in einer Landesrahmenvereinbarung zwischen Rehabilitationsträgern und Vertretern der Leistungsanbieter vereinbart werden, damit auf der Basis individuelle Verträge zwischen den Rehabilitationsträgern und Leistungsanbietern vor Ort geschlossen werden können.

Es ist uns aber auch klar, dass hier eine Moderation durch die Landesministerien erforderlich sein wird. Zu der Entwicklung von Standards weisen wir darauf hin, dass wir nicht bei null anfangen müssen. Auf Initiative der FW und der VIFF NRW sind bereits Vorarbeiten in Arbeitsgruppen erfolgt, die als Grundlagen für die Weiterentwicklung dienen können.

Die Evaluationsergebnisse zeigen an verschiedenen Stellen auf, welche Faktoren u.a. dazu führen, dass in Gebietskörperschaften keine Initiativen zur Schaffung von Komplexleistungsangeboten ergriffen werden. Ein u.E. zentrales Ergebnis: Die Befürchtungen von Sozialhilfeträgern, die Einführung von Komplexleistung sei mit erheblichen Kostensteigerungen verbunden, werden durch diese Evaluation nicht bestätigt. Das Gegenteil ist der Fall. Die durchschnittlichen Fallkosten sind insbesondere dort höher, wo das Komplexleistungsangebot nicht existiert. Daher sollten alle Akteure durch Information und Transparenz dazu beitragen, dass die Sozialhilfeträger insb. in Westfalen Lippe die Chancen erkennen, die dieses Leistungsangebot für Kinder und Eltern mit sich bringt, ohne dass dies mit erheblichen Kostensteigerungen einhergeht.

Die Träger der interdisziplinären Frühförderstellen benötigen aber auch Planungssicherheit in der Hinsicht, dass sie wissen, dass das Komplexleistungsangebot politisch gewollt ist und die Vergütungsregelungen nachvollziehbar eine wirtschaftliche Leistungserbringung unter Anwendung der tarifvertraglichen Verpflichtungen ermöglichen.

Um hier das nötige Vertrauen (wieder-) herzustellen, bedarf es aus unserer Sicht einer Landesrahmenvereinbarung, die auch Aussagen zu Vergütungsregelungen und Aussagen trifft, wie zu verfahren ist, wenn sich Reha-Träger und Leistungsanbieter nicht verständigen können. Auch, wenn alle Akteure ihre Bereitschaft zu Transparenz erklären, bleibt ein Machtgefälle zwischen Krankenkassen, Sozialhilfeträgern und Leistungsanbietern, wenn keine Schiedsstelle installiert wird.

Zusammengefasst: Die Freie Wohlfahrtspflege spricht sich dafür aus,

1. dass die Landesministerien die Moderation zur Entwicklung einer Landesrahmenvereinbarung unter Beteiligung der Rehabilitationsträger und der LAG FW übernehmen,
2. dass in der Landesrahmenvereinbarung folgende Regelungen vereinbart werden:
 - Mindeststandards bezüglich Zugangsregelungen, Leistungsinhalten (u.a. Elternberatung) und Leistungsumfang (Dauer einer Fördereinheit, Dauer der Eingangsdagnostik, ...)
 - Eckdaten für die Vergütung der Leistung)
 - ein landesweit einheitliches Kalkulationsschema
3. - Regelung eines Schlichtungsverfahrens und Installation einer Schiedsstelle